

Ich benutze nun diese Gelegenheit, um mich noch ganz kurz auf das zu äußern, was mit Beziehung auf meine Ausführungen seitens einiger der Herren Vorredner bemerkt worden ist.

Was das „öffentliche Interesse“ betrifft, so will ich nur konstatieren, daß eine wissenschaftliche literarische Klarlegung dieses Begriffs, wie Herr Oberbürgermeister Dr. Beck meint, schlechterdings nicht nachweisbar ist. Der Begriff schwankt vollständig hin und her, und während man bei Begriffen, die etwa in einem Reichsgesetze stecken, auf die Judikatur und gesammte Mitarbeit der Wissenschaft rechnen kann, durch die es dann allmählich gelingt, einen solchen Begriff so festzulegen, daß man mit ihm operieren kann, haben wir auf derartiges hier nicht zu zählen. Ich will doch nur feststellen, daß z. B. der Herr Berichterstatter der Zweiten Kammer, als er in der Schlußberathung den § 1 erörterte, fortwährend vom „gemeinen Wohl“ gesprochen hat, nicht vom „öffentlichen Interesse“ und daß die Auslegungen, welche in dieser Beziehung in den Verhandlungen zu Tage traten, außerordentlich different waren. Ich bin also der Meinung, daß man keineswegs auf diesem Begriffe als auf einem sicheren fußen kann.

Ich habe dann ferner zu betonen, daß ich entweder mißverstanden bin oder mich schief ausgedrückt und dadurch Anlaß zu Mißverständnis gegeben habe, wenn die Herren meinen, ich hätte bei der Auslegung des § 24 nicht die Aenderungen der Deputation berücksichtigt. Das habe ich sehr wohl gethan; ich weiß ganz genau, daß der enteignete Theil nach dem Entwurfe vergütet wird; aber ich weiß auch ebenso, daß mit Beziehung auf den Schaden, welcher dem verbleibenden Theile — das habe ich gesagt — erwächst, eine compensatio damni cum lucro eintreten soll, und die ist ungerecht. Ich halte mich an die Exemplifikation der Motive: wenn beispielsweise eine Entziehung von Lust und Licht durch einen Eisenbahndamm erfolgt auf der einen Seite, dadurch ein Schutz gegen Hochwassergefahr auf der anderen Seite eintritt, so muß sich der theilweise Enteignete hier eine Kompensation gefallen lassen. Die anderen, die daneben liegen, die Adjazenten, die ganz genau diesen Schutz gegen Hochwassergefahr genießen, leisten nichts. Also von der grundsätzlich zu bewilligenden Entschädigung erfolgt ein Abzug mit Rücksicht auf den Gewinn, der dem Betreffenden zutheil wird. Adjazenten liegen an der Straße und bekommen dadurch Bauplätze. Ihnen ist nichts entzogen, gar nichts, aber einem, dem die Hälfte des Grundstücks abgeschnitten worden ist, bekommt zwar Ersatz für diesen Theil, aber für den verbleibenden Theil hat er sich auf den diesem erwachsenden Schaden den Mehrwerth anzurechnen, der

dadurch entsteht, daß sein Grundstück Baugrund geworden ist. Das ist nicht gerecht, dabei bleibe ich.

Und wenn nun des ferneren von dem Herrn Geh. Rath Georgi betont worden ist, daß der § 31 der Verfassung mit dem Schlußworte „ohne Verzug zu bezahlen“ ein „Zug um Zug“, „Abtreten und Zahlen“ will, also Abtreten gegen Zahlen will, so glaube ich, damit sei etwas sehr Zutreffendes gesagt worden. Daher glaube ich auch, daß gegen diese Bestimmung eigentlich verstoßen wird, wenn enteignet wird ohne Zahlung und diese erst erfolgt bei der Ueberweisung. Man verliert eben das Eigenthum und wird nicht Zug um Zug bezahlt, wie es die Verfassung fordert.

Aber man kann noch viel zu diesem Thema sagen. Die ganze Erörterung hat ja nur den Zweck, Anregung zu geben, und es wäre meines Erachtens ganz gewiß nicht im Interesse des Staates, wenn sie zur Folge hätte, daß dadurch die Sache ad Graecas Kalendas geschrieben würde. Ich habe die feste Zuversicht, daß, wenn diese Vorlage an die Gesetzgebungsdeputation kommt — und auch ich habe den Antrag auf Verweisung an die Gesetzgebungsdeputation mir zu stellen erlaubt — und in gewissenhafter Weise die gezogenen Monita, mögen sie begründet sein oder nicht, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen werden, wir am Schluß der Session ein Gesetz haben werden, welches dem Vaterlande zum Heile gereicht.

**Präsident:** Der Herr Geh. Regierungsrath Dr. Schelcher!

**Königl. Kommissar Geh. Regierungsrath Dr. Schelcher:** Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte heute nur auf ganz wenige Punkte mir erlauben einzugehen, die von den Herren Vorrednern vorgebracht worden sind.

Ich möchte an das anknüpfen, was zuletzt der Herr Geh. Rath Dr. Georgi sagte, daß es sich bei der Enteignung handle um Durchführung eines öffentlichen Unternehmens. Ein öffentliches Unternehmen ist ein Stück der öffentlichen Verwaltung. Es handelt sich dabei also auch darum, die Durchführung eines öffentlichen Unternehmens zu erleichtern. Es muß demnach bei einem Enteignungsgesetze nicht bloß einseitig der Enteignete in Schutz genommen werden, sondern es muß auch für den Unternehmer gesorgt werden. Es muß so gestaltet werden, daß durch die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes die Enteignung nicht illusorisch wird. Man hat sich bemüht, wie allerseits anerkannt worden ist, in dem vorliegenden Entwurfe den Enteigneten möglichst günstig zu stellen. Es sind aber auch einige Bestimmungen aufgenommen worden, die dem Interesse des Unternehmers